

N Einberufungsfundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen, mit welchen der gesamte f. t. und f. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden

die im Jahre 1898 Geborenen

zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe herangezogen werden, sofern sie bei der Musterung hierzu geeignet befunden werden.

Meldung:

Alle innerhalb der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1898 geborenen männlichen Personen, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsbürgerschaft nicht nachweisen vermögen, haben sich **bislangstens 7. April 1916 im Gemeindeamt (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes vor der Erfassung dieser Landsturmabteilung zu melden.**

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Auf- oder Gehörtschein, Heimatchein, Arbeits- oder Dienstbotenschein, Zeugnisschein usw.) auszuweisen; die mit einem „Gefechts- und Waffen-Nachweis“ im Sinne der Musterungen vom 6. März 1916 bereiteten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Die Meldung hat immer mindestens zu erfolgen und kann nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen auch durch dritte Personen (Eltern, Vormünder) geschehen.

Jeder, der sich meldet, erhält ein **Landsturmlegitimationsblatt** ausgestellt, das er **forschtig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen hat.** Daselbe dient auch als Belehrung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schmalspuren ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt der Einrichtung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Musterung:

Befehls Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmdienst mit der Waffe werden alle Obereinheiten zum Ertheilen vor einer Landsturmmustergesellschaftskommission einzuberufen.

Nicht zu erscheinen haben diejenigen, welche mit dem Mangel eines Armes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummeit, Kreislaufes usw. gerichtlich erklärte Erbsinn, Wohnsinn oder Bildlosinn behaftet sind, ferner sonstige Geisteskranke, alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Haftpflichtige haben zur Musterung zu erscheinen; Nachweise über ihre Krankheit sind der Landsturmkommission vorzulegen.

Entbunden sind weiteres vom Ertheilen zur Musterung dienenden, welche schon verheirathet — auch ohne Waffe —, und zwar mindestens seit 1. Jänner 1916, Landsturmdienst oder sonst aktives Militärdienst leisten, infolge in diesen Verhältnisse stehen.

Mitglieder landsturmpflichtiger Körperschaften haben zur Musterung zu erscheinen.

Die Landsturmmustergesellschaftskommissionen werden in der Zeit vom 14. April bis 1. Mai 1916 antreten.

Der Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung fundamente.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zuletzt seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Dienstjenigen, welche um Ertheilung an den für sie in Verdrast befindlichen Musterungsbürgern durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten werden, haben sich vor einer Administrationskommission vorzuherrschen. Wann und wo die Administrationskommissionen funktionieren werden, wird befohlen verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetz vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militärarembefehles und der Verleitung hierzu.

Eintrückung:

Wann und wohin die geeignet Befundenen einzutragen haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzutragen.

Auch die Unterlassung oder die Verhauptung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetz bestraft.

Begünstigungen:

Denjenigen, welche die nach dem Wehrgefege für die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes lebhaften wissenschaftliche Verhängung bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligendienstgefege während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Allen bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in die gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwache auf Grund des Wehrgefege freiwillig einzutreten, und zwar auf die nach den Bestimmungen des leichten Gesetzes über den freiwilligen Eintritt abzulegende Präsenz- und Gewaltschafft. Besitzlich der Wahl des Truppentheires gelten die in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einschränkungen. Nach erfolgter Präsenzierung ist der freiwillige Eintritt jedoch jedenfalls nur bei dem Truppentheire zugelassen, zu welchem der Betreffende als Landsturmann zugelassen worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen:

Es wird befautgegeben, daß auch die in Jahre 1898 geborenen, in den Gedenk der Reserve dienstpflichtigen bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit für diese in Österreich anfallen, haben sie sich **bis 7. April 1916** beim Gemeindeamt (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in der Musterung benötigten Dokumente zu melden, so wie ein forschtig aufzubewahrtes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie ebenso **beim 1. Gründungsbürgerschaftskommando, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.**

Den Dienstpflichtigen der Ordens der Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Reise auf Eisenbahnen (Schmalspuren ausgenommen) und Dampfschiffen zum nächsten f. u. f. Erziehungsbürgerschaftskommando und zurück gewährt.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 30. März 1916.

